

Antrag auf Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (gem. § 8 und § 9 i. V. m. § 49 WHG)

Antragsteller und Bauherr:

Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG
durch Beschluss vom 04.07.2022
ROP-SG31-4354.3-4-2-97
Regensburg, den 04.07.2022
Regierung der Oberpfalz

Meisel
Baudirektor

Angaben zum Bauvorhaben:

St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld

Ort der Gründungsbauteile:

Landkreis Schwandorf, Markt Schwarzenfeld
Gemarkung Schwarzenfeld, Flur-Nr.: 61, 209/9, 458/3, 458/11, 458/21, 458/25, 941/56

Kurzbeschreibung der Gründungsbauteile im Grundwasser:

Bei der Kleinen Naabbrücke wird der Flusspfeiler erhalten und nur die Auflagerbank erneuert. Die Bestandswiderlager werden zum Großteil erhalten und lediglich in den oberen sowie in den nördlichen Bereichen erweitert. Die Verbreiterung der Widerlager wird flach auf Fundamenten gegründet. Die Behelfswiderlager werden mit Spundwandkästen gegründet, zwischen welchen eine Dammschüttung als Hinterfüllung vorgesehen ist. Die Spundwandkästen dienen auch als Verbau zur Herstellung der Widerlagererweiterung. Der Behelfspfeiler in Flussmitte wird mit Bohrpfählen gegründet. Die Winkelstützwand West wird mit einer Flachgründung ausgebildet.

Die Baugrubensohlen für die Verbreiterung der beiden Widerlager und für die Wiederherstellung der Winkelstützwand West liegen unterhalb des Grundwasser- bzw. Flusswasserspiegels. Die Baugruben sind daher gemäß dem Geotechnischen Bericht (Nr. 15-004-1/is) vom 09.03.2017 mit einem Spundwandverbau aus Stahl als geschlossener, ausgesteifter Kasten bis in die obere Felszone auszuführen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Spundwände bei den Widerlagern wieder rückgebaut. Von der Gründung des Behelfspfeilers verbleiben die Bohrpfähle dauerhaft im Boden. Die Spundwände bei der Winkelstützwand West werden vollständig rückgebaut.

Die Bohrpfähle werden in Stahlbeton unter Verwendung von chromatarmen Zement ausgeführt. Die Großbohrpfähle werden so hergestellt, dass in einem Schutzrohr (sog. Bohrverrohrung) die Entnahme des erbohrten Erdstoffes erfolgt und der so geschaffene Hohlraum mit einem Bewehrungskorb (Betonstahl) nach statischen Vorgaben bestückt und anschließend mit Beton gefüllt wird. Parallel zur Füllung erfolgt das Ziehen der Bohrverrohrung, so dass sich der Beton mit dem umgebenden Erdreich verzahnt, um die Lasten abtragen zu können.

Gemäß Geotechnischem Bericht handelt es sich beim Grundwasser um Wasser in den Naablagungen, die im Wesentlichen aus Kiesen und Sanden bestehen. Das Grundwasser korrespondiert mit den Wasserständen der Naab und ist abhängig von Jahreszeit und Witterung. Ein zweiter Grundwasserstock ist ggf. im Trennflächengefüge der Gneise zu erwarten.

Durch die oben beschriebenen Gründungsbauteile (temporäre Spundwände, verbleibende Bohrpfähle) wird der Grundwasserstrom im Bauteilbereich abgesperrt. Die ins Grundwasser einbindenden Bauteile besitzen jedoch zum einen vergleichsweise geringe Grundrissabmessungen, zum anderen können die Bauteile seitlich umströmt werden. Zudem ist eine vergleichbare Situation bereits jetzt mit den vorhandenen Widerlagern und dem Flusspfeiler gegeben. Eine wesentliche Veränderung ergibt sich durch die Baumaßnahme nicht. Mit wesentlichen Grundwasseraufhöhungen bzw. Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers ist daher nicht zu rechnen.

Da für die Baumaßnahme noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, kann der Ausführungszeitraum der Gründungsarbeiten noch nicht genau angegeben werden. Der tatsächliche Durchführungszeitraum wird von der ausführenden Firma dem Landratsamt Schwandorf unverzüglich angezeigt.

Amberg, den 03.07.2020

Ort, Datum



Wasmuth, Ltd. Baudirektor

Antragsteller